

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

31.07.2023

Geschäftszeichen:

I 29-1.21.8-29/23

Nummer:

Z-21.8-2156

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2023**

bis: **31. Juli 2028**

Antragsteller:

Adolf Würth GmbH & Co. KG

Reinhold-Würth-Straße 12-17

74653 Künzelsau

Gegenstand dieses Bescheides:

Bewehrungsanschluss mit Würth WIT-PE 1000 und WIT-UH 300 / WIT-VH 300 / WIT-VM 300

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Gegenstand dieser Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des nachträglich hergestellten Bewehrungsanschlusses mit Würth Injektionsmörtel WIT-UH 300 / WIT-VH 300 / WIT-VM 300 nach der europäischen technischen Bewertung ETA-17/0036 vom 12.10.2021 oder mit Würth Injektionsmörtel WIT-PE 1000 nach der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0543 vom 12.10.2021 für ermüdungsrelevante Belastungen.

Es dürfen Bewehrungsstäbe aus Stahl nach DIN 488:2009-08 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassener nichtrostender Betonstahl oder allgemein bauaufsichtlich zugelassener feuerverzinkter Betonstahl verwendet werden.

2 **Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

Es gelten die Bestimmungen der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 1.

Der Nachweis gegen Ermüdung ist gemäß DIN EN 1992-1-1:2011-01 und DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, Abschnitt 6.8 zu führen. Die Bestimmungen der im Abschnitt 1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind zu beachten.

Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt
Baderschneider